

Antwort der Bundesregierung auf Staatshaftungsklage zu artenschutzrechtlichen Risikoentscheidungen ist aufschlussreich

Hartwig Schlüter, h.schlueter@enerplangmbh.com , Göttingen

30. Spreewindtage, 09.11.2022; Forum 7, 14.00 Uhr

"Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichwohl worauf diese Chance beruht." (soziologische Definition nach Max Weber)

„Wir sind auf dem Highway zur Klima-Hölle – mit dem Fuß auf dem Gaspedal“ (Antonio Guterres)

Gibt es eine Notbremse? Ist eine multiple Notbremsung nötig?

Wer gibt Gas? „Ökodiktatur“/„CO2-Zwangsvollzug“

1

Antwort der Bundesregierung auf Staatshaftungsklage zu artenschutzrechtlichen Risikoentscheidungen ist aufschlussreich

1. Warum Verfassungsbeschwerde und Staatshaftungsklage (EuGH)?
2. Maßstab
3. Sachverhalt
4. EU-Normen
5. Parallele zum Diesel-Skandal EuGH-Urteile; Kraftfahrtbundesamt
6. Staatshaftung
7. Fazit

Antwort der Bundesregierung auf Staatshaftungsklage zu artenschutzrechtlichen Risikoentscheidungen ist aufschlussreich

1. Warum Verfassungsbeschwerde und Staatshaftungsklage (EuGH)?

Die tiefere Bedeutung liegt darin, dass man beim Bearbeiten solch einer Beschwerde/Klage gezwungen wird, den interdisziplinären Themenkomplex „*artenschutzrechtliche Risikoentscheidungen*“ selbst zu verstehen (Widersprüchen nachzugehen und sie auszuräumen), wenn man ein Gericht überzeugen will.

2. Herleitung eines nachvollziehbaren Bewertungsmaßstabs

Die „Angst des Richters bei der Technikbewertung“ ist schon lange ein offenes Geheimnis. *„Vieles von dem die Gerichte so schreckenden Streit um die Wahrheit wissenschaftlicher Aussagen stellt sich als unerheblich heraus, wenn zunächst durch sorgfältige Maßstabsbildung geklärt wird, worauf es ankommt.“*

(Winter, Gert; Die Angst des Richters bei der Technikbewertung, ZRP 1987, Heft 12, 425-431)

Richter müssen die richtigen Fragen stellen!!

- Maßstäbe des BVerwG („Erkenntnisvakuum“)
- Wissenschaftl. Maßstäbe; Anforderungen an Sachverhaltsermittlung
- Rechtsgrundsätze; rechtl. Anforderungen an Sachverhaltsermittlung

2. Herleitung eines nachvollziehbaren Bewertungsmaßstabs

Wissenschaftl. Maßstäbe (Einhaltung ist Bringschuld)

Anforderungen an Sachverhaltsermittlung im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Risikoentscheidungen:

- Methodisch „de lege artis“ (Quantitative Risikoanalysen; Versicherungs-Mathematik)
- Widersprüchen nachgehen und sie auflösen
- Den Einzelfall im Gesamtzusammenhang bearbeiten (Def. Ökologie)
- Den Gegenstand interdisziplinär bearbeiten

Die Widerspruchsfreiheit ist eine disziplinübergreifende Anforderung.

„Dogmatik ist das systematische Durchdringen des Rechtsstoffs unter dem Leitbild von Widerspruchsfreiheit und Sachangemessenheit. Das ist nicht anders als in der Physik.“ (Lege, J., NJW-aktuell 14/2017, S. 19)

5

Rechtsgrundsätze; rechtl. Anforderungen an Sachverhaltsermittlung

.- „Es verstößt gegen das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Willkürverbot, wenn auf einer ungewissen Tatsachengrundlage Freiheits- und Eigentumseingriffe vorgenommen werden.“

.- „Rechtlich zwingend geboten sind der **Vergleich zwischen verschiedenen Risiken** sowie **Nutzen-Risiko-Betrachtungen**, um Wahrnehmungs- und Handlungsverzerrungen zu vermeiden und um dem Gleichheitsgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen.“

.- „Teil der dem Vorsorgeprinzip immanenten Pflicht zur Risikoermittlung ist auch die Pflicht zur dynam. Fortschreibung des Risk-Assessm.“

.- „Nur wenn die Ambiguität von Rechtsprinzipien, die auf die Konsistenz der Rechtsordnung, auf den Ausgleich konfligierender Interessen, Staatsstrukturen und -zwecke sowie Rechtspositionen ausgerichtet sind, erkannt und anerkannt wird, können Gefährdungen des Rechts durch einen emphatisch verfolgten einzelnen Rechtsgüterschutz eingedämmt werden.“ (Vgl. Di Fabio, U.; „Voraussetzungen und Grenzen des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips“, in: FS Ritter, 1997)

6

3. Sachverhalt; Beispiel „Rotmilan-Kollisionsrisiko an WEA“

- 23.10.18, Beschl. BVerfG: Sachverhaltsermittlung an der Erkenntnisgrenze der ökologischen Wissenschaft
- Art. 12 (4) FFH-Richtl.; Monit. zum unbeabs. Töten; www.life-eurokite.eu;
- Steckbrief Rotmilan; prozentualer Anteil der Todesursachen; Kulturfolger, Kapazitätsgrenze des Naturraums, Nahrungsopportunist, ...
- Quantitative Risikoanalyse
- Bisherige rechtliche Einordnung des Sachverhalts:
 - Widersprüchen wird nicht nachgehen;
 - „Sünden-Register“ des BVerwG, des BMU und der übrigen Normenanwender - sie verharren weiter im Erkenntnisvakuum!

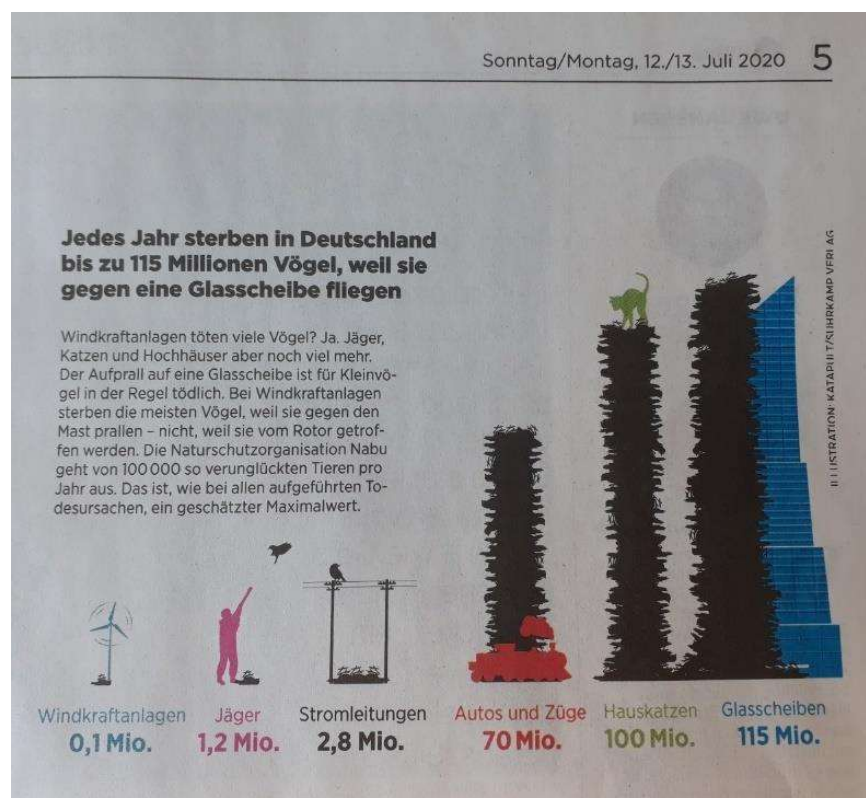
7

3. Sachverhalt; Beispiel „Rotmilan-Kollisionsrisiko an WEA“

1. Abschichtung

„It's the („economy“)
ecology stupid!“

(Bill Clinton)



8

3. Sachverhalt; Beispiel „Rotmilan-Kollisionsrisiko an WEA“

2. Abschichtung: Es sterben jährlich tausende Arten aufgrund der Klimaerwärmung aus. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, wenn Klimaschutzprojekte mit völlig unverhältnismäßigen Artenschutzargumenten verhindert werden – z.B. wegen eines Rotmilanbrutplatzes

Infos dazu: Gregor Hagedorn, Gründer von „Scientists for Future“ BRD

<https://www.youtube.com/watch?v=RIMWRWvjUOQ>

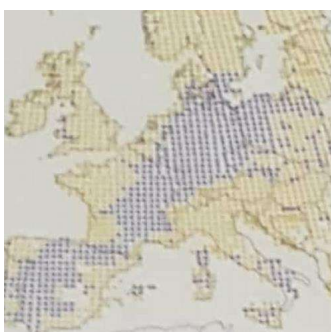
Der propagierte Gegensatz zwischen Klimaschutz und Artenschutz ist nicht evidenzbasiert – das Verhalten von Naturschutzverbänden und deren „Außenstellen“ (Umweltministerien) ist verantwortungslos!!!!

Der Rotmilan wird nicht vor dem Menschen aussterben →

9

3. Abschichtung: Simulierte Rotmilan-Verbreitung Ende 21. Jh.; + 1,5 °C

B. Huntley et al.; A Climatic Atlas of European Breeding Birds



Aktuelle Rotmilan
Verbreitung (2008)



Aktuelle Verbreitung (Simulation)



Verbreitung Ende 21. Jh.; + 1,5 °C
(Simulation)

10

BVerfG: Sachverhaltsermittlung an der Erkenntnisgrenze der ökologischen Wissenschaft – Ermittlung des Gesamtzusammenhangs

– „Nullrisiko“; Rotmilan ist Nahrungsopportunist – d.h. keine Nahrung in der Umgebung von WEA; „optische Versiegelung“ der WEA-Kranstellfläche z.B. durch Bewuchs mit Klette.

– Auswertung des Monitorings z. unbeabs. Töten; Bleivergiftung (3 %), Krankheiten, Prädation durch Waschbär (10 %), ... (s. www.life-eurokite.eu?!)

– Ermittlung der Kapazitätsgrenze des Naturraums; RM ist Kulturfolger, Gelegegröße, Bruteintrittsalter, Entsorgung von Schlachtabfällen,

– Versicherungs-Mathematik – insbesondere Analyse der „Kohorte“ der Brutvögel aus WEA-Umgebung; Erläuterung der verwendeten Risikobegriffe an Zahlenbeispielen; Quantitative Risikoanalyse

Einstein: „Nur Idioten suchen die Lösung auf der ebene des Problems“ 11

4. EU-Normen

– Art. 12 FFH-Richtlinie (individualschützende Norm?!)

– Aarhus-Konvention; EU-Richtlinie dazu; UIG (individualschützende Norm?!)

– Art. 47 AEUV „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht“ (individualschützende Norm?!)

– Vorsorgegrundsatz, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz,

– Analogie zum EuGH-Urteil zum Iberischen Luchs? (EuGH, Urteil vom 20. Mai 2010 - Rs. C-308/08 - Slg. 2010, I-4281 Rn. 57 ff.)

5. Parallele zum Diesel-Skandal EuGH-Urteile; Kraftfahrtbundesamt

- OLG Hamm, 19.3.21 – I – 11 U 56/20; Staatshaftung, Kraftfahrtbundesamt, Subsidiarität („Schädiger“ direkt in Anspruch nehmen!)
- EuGH in der Rechtssache C-693/18; Rn. 52-54; betr. „Schädiger“
- EuGH Rechtssache C-100/21; Haftung des „Schädigers“; Vorabentscheidungsersuchen LG Ravensburg; Schlussanträge des Generalanwalts vom 2.6.22 (**bereits einfache Fahrlässigkeit reicht für Haftung aus**); Urteil des EuGH dazu demnächst

6. Staatshaftung

„Schädiger“: BMU ...

- Scheinmaßstab (seT) und naturschutzfachliche Einschätzungsprerogative sind im vorliegenden Fall die „Abschaltautomatik“ für Klimaschutzprojekte
- Werden die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ ignoriert, wird der Sachverhalt nur scheinbar ermittelt und die darauf aufbauende „Rechtsprechung“ ist willkürlich
- Diskreditierung der Wissenschaft – das gilt insbesondere, wenn ein interdisziplinäres Thema nicht interdisziplinär und widerspruchsfrei behandelt wird
- Diskreditieren des Rechtsstaats

7. Fazit

Verzeiht mir den „Rempler“!

Haltung der Windpark-Projektentwickler
zu artenschutzrechtlichen Fragstellungen

– wie ein Volltrunkener der sich mit angelehntem Rücken um eine Litfaßsäule bewegt und schließlich niedersinkt und seufzt:

„eingemauert“!



Rückfragen/Kritik an: h.schlueter@enerplangmbh.com

15

7. Fazit

Es ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn Klimaschutzprojekte im großen Stil mit unzutreffenden oder grob unverhältnismäßigen Artenschutzargumenten verhindert werden.

„Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das was wir widerspruchslos hinnehmen.“ (Molière)

Wer gibt Gas auf dem „Highway to Hell“??
Die Windbranche auch?! –

Staatshaftungsklage zu artenschutzrechtlichen Risikoentscheidungen:

Mündliche Verhandlung 07.12.22, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 209,
Obergeschoss, LG Berlin, Tegeler Weg 17-21 – Az. 26 O 40/22

2.

16